

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 461.07	Datum der Sitzung	18.07.2022	Nr. 38/2022
Bearbeiter/In	Herr Egloff				

Betreff:

10. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 10. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014.

Sachverhalt:

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger, jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zur Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung

der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent**.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge im Regelkindergarten (Ü3)

	Kita-Jahr 2022/2023 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	127,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	99,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	66,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	22,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Beitragsätze für Kinderkrippen (U3)

	Kita-Jahr 2022/2023 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	376,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	279,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	189,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	75,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25%, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25% gerechtfertigt sein. Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Hier hat sich die Gemeindeverwaltung Wittnau, den Vorschlägen von gemeindeeigenen Kindergärten, wie z.B. Schallstadt, angeschlossen (Erhöhung um 20% 1 Tag, 40% 2 Tage usw.).

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die Gemeindeverwaltung Wittnau schlägt eine Anpassung, ab dem 1. September 2022, wie folgt vor (**Die bisherigen Beträge sind in Rot gekennzeichnet**):

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monaten ausgegangen – beträgt für den Zeitraum **September 2022 bis August 2023**:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	116,42 € (111,84 €)	158,75 € (152,50 €)	190,50 € (183,00 €)	222,25 € (213,50 €)	254,00 € (244,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	90,75 € (87,09 €)	123,75 € (118,75 €)	148,50 € (142,50 €)	173,25 € (166,25 €)	198,00 € (190,00 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	60,50 € (57,75 €)	82,50 € (78,75 €)	99,00 € (94,50 €)	115,50 € (110,25 €)	132,00 € (126,00 €)
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	20,17 € (19,25 €)	27,50 € (26,25 €)	33,00 € (31,50 €)	38,50 € (36,75 €)	44,00 € (42,00 €)

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	188,00 € (181,00 €)	282,00 € (271,50 €)	470,00 € (452,50 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	139,50 € (134,50 €)	209,25 € (201,75 €)	348,75 € (336,25 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	94,50 € (91,00 €)	141,75 € (136,50 €)	236,25 € (227,50 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	37,50 € (36,00 €)	56,25 € (54,00 €)	93,75 € (90,00 €)

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten

Eine Anhörung der Elternbeiräte zu den Veränderungen ist erfolgt. Lucia Hermann, Stv. Leiterin KiTa Wittnau, wird dazu in der Gemeinderatssitzung berichten.

**10. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
 (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2022, die nachstehende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2022** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr		Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche
einem Kind	116,42 €	158,75 €	190,50 €	222,25 €	254,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	90,75 €	123,75 €	148,50 €	173,25 €	198,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	60,50 €	82,50 €	99,00 €	115,50 €	132,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	20,17 €	27,50 €	33,00 €	38,50 €	44,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	188,00 €	282,00 €	470,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	139,50 €	209,25 €	348,75 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	94,50 €	141,75 €	236,25 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	37,50 €	56,25 €	93,75 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Wittnau, 19. Juli 2022

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.